

**Merkblatt für Besucher und Gefangene  
über Besuche bei Gefangenen und Telefonate mit Gefangenen**

In Ergänzung der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt Heimsheim werden folgende Regelungen für den Besuch getroffen:

▪ Besuchstage und Besuchszeiten:

Montag 07.00 Uhr - 11.00 Uhr  
(aber nur jeder 4. 12.30 Uhr - 14.30 Uhr  
und 5. Montag im Monat) (jeweils EINLASSENDE 1 Std. vorher)

Dienstag 13.30 Uhr - 20.00 Uhr  
(jeweils EINLASSENDE 1 Std. vorher)

Mittwoch - Freitag 07.00 Uhr - 11.00 Uhr  
12.30 Uhr - 14.30 Uhr  
(jeweils EINLASSENDE 1 Std. vorher)

Samstag und Sonntag 07.20 Uhr – 07.50 Uhr  
Samstag und Sonntag 08.00 Uhr - 11.00 Uhr  
(aber nur jedes 1. 13.00 Uhr - 17.00 Uhr  
Wochenende im Monat)(jeweils EINLASSENDE 1 Std. vorher)

▪ Besucher- und Besuchs anmeldung

Es können nur die Personen zu einem Besuch bei einem Gefangenen kommen, die zum Besuch zugelassen sind. Zugelassen zum Besuch sind diejenigen, für die der Gefangene einen Besucherantrag gestellt hat, den er von dem Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes erhält. Der Gefangene wird auch darüber informiert, wenn die von ihm beantragten Besucher nicht zugelassen werden.

Die Besucher, die zugelassen sind, können einen Besuchstermin brieflich, per e-mail oder telefonisch mit der Besucherabteilung vereinbaren; dem Gefangenen steht die Möglichkeit des Besuchsantrages zur Verfügung. Auch besteht die Möglichkeit während des Besuches den nächsten Termin zu vereinbaren. Bei der Vereinbarung des Besuchstermins sind sämtliche Personen namentlich anzugeben, wobei, wie bereits ausgeführt, sämtliche Besucher bereits zum Besuch zugelassen sein müssen.

Es empfiehlt sich, die Voranmeldung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Besuchstermin vorzunehmen. Es empfiehlt sich weiter, eine Viertelstunde vor dem vereinbarten Besuchsbeginn hier zu sein, weil die Formalitäten bis zum eigentlichen Beginn des Besuches einige Zeit erfordern. Besuche durch Rechtsanwälte, Bewährungshelfer, Polizei, Beamte und andere Personen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit sind grundsätzlich mindestens einen Tag vor dem beabsichtigten Termin anzumelden; insoweit bedarf es nicht eines vorangegangenen Zulassungsverfahrens.

▪ Häufigkeit und Dauer der Besuche:

Alle Gefangenen, die weder Besuchsausgänge noch Urlaub genehmigt erhalten haben, können pro Monat vier Stunden Besuch empfangen. Die Besuchszeit kann, wenn die Besuche während der Arbeitszeit der Gefangenen stattfinden, auf zwei Besuche aufgeteilt werden, im übrigen auf 4 Besuche.

Je Monat stehen dem Gefangenen, der lediglich einen Besuchsausgang im Monat genehmigt hat, zwei Stunden Besuch zu. Die Aufteilung in zweimal eine Stunde ist möglich.

Gefangene, denen zwei Besuchsausgänge im Monat oder Urlaub genehmigt ist, erhalten monatlich lediglich 1 Stunde Besuchszeit eingeräumt.

Bei verspätetem Besuchsbeginn und gleichzeitiger voller Auslastung der Besucherräume endet der Besuch zum vorangemeldeten Zeitpunkt. Die dadurch nicht wahrnehmbare Besuchszeit kann beim nächsten Besuch nach Voranmeldung mit in Anspruch genommen werden, sofern die Vorausmeldungen dies zulassen. Eine Übertragung auf weitere Besuche ist grundsätzlich nicht möglich.

Bei verspätetem Besuchsbeginn und nicht voller Auslastung der Besucherräume wird die Besuchszeit über das vorangemeldete Besuchsende hinaus entsprechend verlängert.

Bei Besuchen ohne Voranmeldung (s. Ziff. 2) wird die Regelbesuchszeit gewährt, soweit dies die Auslastung der Besucherräume zulässt. Ist die Besucherabteilung voll ausgelastet, kann der Besuch nicht stattfinden.

▪ Zahl der Besucher:

Je Besuch sind maximal drei Besucher zugelassen; Kinder bis zum Alter von zwei Jahren bleiben unberücksichtigt.

▪ Kontrolle:

Die Besucher haben Gegenstände, die nicht in die Anstalt eingebracht werden dürfen, in den hierfür vorgesehenen Schließfächern im Besucherwarteraum einzuschließen. Die Besucher, die Gefangene besuchen wollen, müssen durch den Besucherwarteraum in den Kontrollraum, um dort kontrolliert zu werden.

▪ Übergabe von Nahrungsmitteln und Genußmitteln und anderen Gegenständen beim Besuch:

Es dürfen keine Lebens- und Genußmittel vom Besuch an den Gefangenen übergeben werden.

Der Besucher darf weiterhin bei jedem Regelbesuch für den Gefangenen gemäß dem in der Besuchsüberwachung angebrachten Aushang aus den dort aufgestellten Automaten Zigaretten oder Tabak oder Süßigkeiten sowie aus den im Besucherraum aufgestellten Automaten Getränke (in Flaschen oder in Bechern) entnehmen. Pro Besucherstunde werden € 5,00 genehmigt.

Wenn der Besuch im Trennscheibenbesuchsraum stattfindet, dürfen nur Getränke in Dosen aus den Automaten entnommen und in den Trennscheibenbesuchsraum mitgenommen werden.

Der Besucher kann grundsätzlich nur vor Besuchsbeginn einmal die außerhalb des Besucherwarteraums aufgestellten Automaten aufsuchen. Die gezogenen Waren, die der Gefangene mit auf seinen Haftraum nimmt, werden in einem Behältnis, das mit dem Namen des Gefangenen bzw. der Tischnummer des Gefangenen gekennzeichnet ist, vor dem Besuch dem Besuchsbediensteten übergeben.

Die Waren werden während des Besuches im Büro gelagert und dem Gefangenen nach Kontrolle bei Besuchsende ausgehändigt.

Waren, die der Gefangene während des Besuchs verzehren möchte, können dem Gefangenen von dem Besucher übergeben werden. Getränke darf der Gefangene nicht in seinen Haftraum mitnehmen.

Im Übrigen dürfen andere Gegenstände nicht übergeben werden.

▪ Rauchverbot:

Im Besuchsraum ist das Rauchen verboten.

▪ Sonderbesuche:

Sonderbesuche können nur zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können. Die Genehmigung hierfür erteilen der Leiter der Besuchsüberwachung, die Fachdienste oder die Anstaltsleitung auf schriftlichen Antrag. Der Besuchstermin für den Sonderbesuch ist voranzumelden. Insoweit gelten die obigen Regelungen über die Voranmeldung. Sonderbesuche sollten grundsätzlich nur vormittags während der üblichen Besuchszeiten erfolgen. Dies gilt nicht für Besuche von Rechtsanwälten. Auch an den Besuchswochenenden sind Sonderbesuche möglich.

Bei Sonderbesuchen dürfen dem Gefangenen keinerlei Gegenstände übergeben werden. Die im Besucherraum aufgestellten Automaten können genutzt werden.

▪ Überwachung:

Die Besuche, mit Ausnahme die der Verteidiger, dürfen hinsichtlich des Gesprächsinhaltes überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Vollzugsabteilungsleiter bei Prüfung der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen.

- Arbeitspflicht an Tagen des Besuchs,  
Duschen vor dem Besuch

- a) Hat ein Gefangener an einem Arbeitstag während des Vormittags Besuch, so ist er für diesen Tag von der Arbeitspflicht befreit und hat im Haftraum zu verbleiben.
- b) Beim nachmittäglichen Besuch an Arbeitstagen ist der Gefangene lediglich für diesen Nachmittag von der Arbeitspflicht befreit. Gefangene aus der Schreinerei, Schlosserei, Bauabteilung und Ladeabteilung dürfen bei Besuchen am Nachmittag in der Mittagspause duschen. Das Zurückbringen dieser Gefangenen auf die Stockwerke zur Mittagspause erfolgt mit den übrigen Gefangenen, also nicht früher.

- Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen, wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet ist und bei Besuchen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädigenden Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden. Als milderer Mittel kann auch angeordnet werden, dass Besuche nur noch im Trennscheibenraum zulässig sind.

Ordnungswidrig im Sinne von § 115 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten handelt, wer unbefugt einem Gefangenen Sachen oder Nachrichten ermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt oder sich mit einem Gefangenen, der sich innerhalb einer Justizvollzugsanstalt Heimsheim befindet, von außen mit Worten oder Zeichen verständigt. Die Ordnungswidrigkeit und deren Versuch können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Werden bei einem/r Besucher/in während der Kontrolle unerlaubte Gegenstände aufgefunden, ist über diesen Vorgang eine Meldung an die *Anstaltsleitung* zu schreiben. Diese entscheidet sodann über Besuchsverbot oder Trennscheibenanordnung nach eigenem Ermessen, siehe Punkt 11 a dieser Verfügung. Hiervon unberührt bleibt die mündliche Meldepflicht über jede abgewiesene Person an die Vollzugsdienstleitung mit kurzer Schilderung des Sachverhaltes.

- Mitführen von Mobiltelefonen

Aus Sicherheitsgründen dürfen Mobiltelefone bei Besuchern in der Justizvollzugsanstalt Heimsheim nicht mitgeführt werden, hiervon sind auch Rechtsanwälte bei Besuchen von Gefangenen betroffen. Die Geräte müssen für die Dauer des Besuchs in den entsprechenden Fächern der Außenwache hinterlegt werden.

- Telefonate

Straf- und Zivilhaftgefangene können in der Regel PIN-Telefonapparate in den Unterkunftsbereichen während der zulässigen Zeiten auf eigene Kosten nutzen.

Die Telefonate, mit Ausnahme der Gespräche mit den Verteidigern, dürfen inhaltlich überwacht werden, soweit dies im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Vollzugsabteilungsleiter bei Prüfung der Anordnung von Sicherungsmaßnahmen, wobei ergänzend auch zusätzliche Maßnahmen gem. § 32 StVollzG angeordnet werden. Wird ein Telefonat mitgehört, also inhaltlich überwacht, erfolgt folgender Hinweis vor dem Gesprächsbeginn: „Dieser Anruf erfolgt aus einer öffentlichen Einrichtung und wird aufgrund einer gesetzlichen Grundlage mit Wissen des Anrufers mitgehört“. Wegen der Anordnungsbefugnis wird auf die Hausverfügung Nr. 6.6 verwiesen.

Der Anstaltsleiter